

Anlage 1

11

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum 05.06.2018
Seite 1 von 1

Gemeinde Nümbrecht
Ordnungsamt
Hauptstr. 16
51588 Nümbrecht

Aktenzeichen:
22.5-3-5374032-88/18/
bei Antwort bitte angeben

Herr Mandelkow
Zimmer 117
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Nümbrecht, Erweiterung der Ortslagenabgrenzung

Ihr Schreiben vom 29.05.2018

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

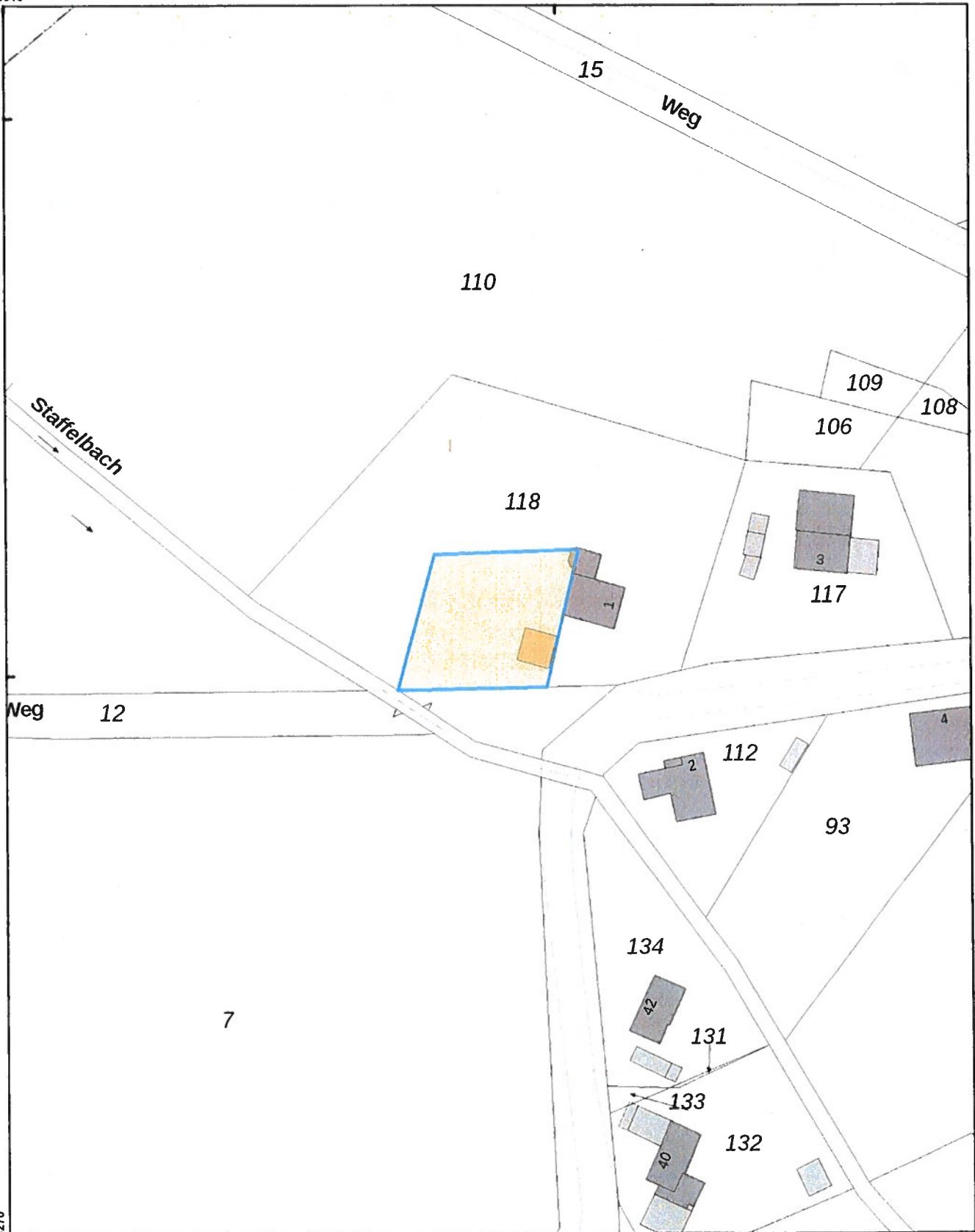
Im Auftrag

(Mandelkow)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

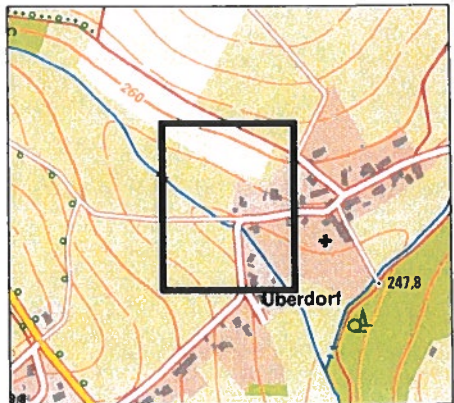


**Bezirksregierung
Düsseldorf**

**Aktenzeichen :
22.5-3-5374032-88/18**

Maßstab : 1:1.000
Datum : 05.06.2018

Legende			
	ausgewertete Fläche(n)		Laufgraben
	Blindgängerverdacht		Panzergraben
	geräumte Blindgänger		Schützenloch
	geräumte Fläche		Stellung
	Detektion nicht möglich		militär. Anlage
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich		
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen		



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie Frau Funk (Gewässerentwicklung) am besten unter der Telefon-Nr. 02261/361142 und Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
Im Auftrag



Hubert Scholemann

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX
Sparkasse Wiehl, IBAN DE57 3845 2490 0000 3722 27 · BIC WELADED1WIE



Aggerverband
Kreissparkasse Köln
Sparkasse Wiehl
02261 361142



GEMEINDE NÜMBRECHT
Oberbergischer Kreis

Eing. 28. Juni 2018

FB III

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Gemeinde Nümbrecht
Postfach 11 20
51581 Nümbrecht

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 25. Juni 2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2018-339
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

2. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortschaft Überdorf

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB

Ihr Schreiben vom 23.05.2018 - III.2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Blei-,
Zink- und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Aurora“ sowie über dem
auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Louise“.
Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder sind nach meinen
Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen
sind hier nicht bekannt.

Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 2

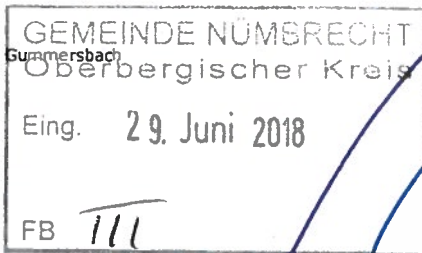
Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

Habicht

(Habicht)



Gemeinde Nümbrecht

**2. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortschaft Überdorf
Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB
Ihr Schereiben vom 23.05.2018, Az.: III.2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen gegen die von Ihnen vorgelegte Planung aus städtebaulicher Sicht erhebliche Zweifel, ob der § 34 Abs.1 Nr. 3 BauGB für die von Ihnen vorgesehene Ergänzung der Satzung das geeignete rechtliche Instrument ist. Es wird von hier aus deshalb dringend empfohlen, die Anwendung dieses planungsrechtlichen Instruments für den vorgesehen Fall noch einmal eingehend zu überprüfen.

Auch die Prägung des Vorhabenbereiches durch die angrenzende Bebauung ist hier nicht erkennbar.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere Nutzungen bedarf im Übrigen einer eingehenden Abwägung und Begründung.

Unabhängig von obigen Ausführungen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Landschaftsschutz/Artenschutz

Gegen die Ergänzungssatzung zur Ortslagensatzung Überdorf bestehen aus landschaftspflegerischer- und artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es stellt sich aber die Frage, ob die Voraussetzungen zum Erlass einer Ergänzungssatzung überhaupt vorliegen.

Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der nach dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag durchzuführende Ausgleich vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern / Grundstückseigentümern und der Gemeinde zu sichern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsbewertung bezüglich des Bodens nicht der im Oberbergischen Kreis üblichen Methodik entspricht. In diesem Einzelfall kann sie aber akzeptiert werden (siehe Bodenschutz).

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht / Waldbröl“ des Oberbergischen Kreises (Landschaftsschutzgebiet) stehen den mit der Änderung der Satzung für dieses Gebiet formulierten Zielsetzungen nicht grundsätzlich entgegen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diese Fläche tritt jedoch erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens der bauleitplanerischen Satzungen außer Kraft.

Bodenschutz

Gegen die geplante Erweiterung der bestehenden Satzung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise:

- Gemäß der Digitalen Bodenbelastungskarte kann z.Z. nicht ausgeschlossen werden, dass im Boden der Ergänzungssatzung die Schwermetallgehalte an Blei, Cadmium, Zink und Nickel die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten.

Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmewerte, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, ist nicht zu besorgen.

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsberechnung für Eingriffe in das Bodenpotenzial nicht der im Oberbergischen Kreis eingeführten Vorgehensweise entspricht, wie sie in den „Vorschlägen des OBK im Rahmen der Ökokonten in der Bauleitplanung (2001 bzw. 2015) beschrieben ist.

Demnach wäre für den Eingriff in eine Parabraunerde (432 m², Kategorie I) ein Ausgleich von 864 ökologischen Wertpunkten (ÖW) erforderlich.

In diesem Einzelfall kann aus bodenschutzfachlicher Sicht auf eine Korrektur der Vorgehensweise verzichtet werden.

Wasserrecht

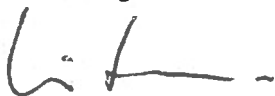
Es bestehen keine Bedenken, wenn Folgendes berücksichtigt wird:

1. Die Schmutzwasserentwässerung des geplanten Baugrundstückes ist ordnungsgemäß an die vorhandene öffentliche Kanalisation anzuschließen.
2. Sollte das anfallende Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück versickert werden, so ist im Vorfeld der Bebauung die Gemeinwohlverträglichkeit für die beabsichtigte Niederschlagsversickerung nachzuweisen.

Ein entsprechender Erlaubnisantrag für die Versickerungsanlage ist bei der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises frühzeitig einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Kütemann)